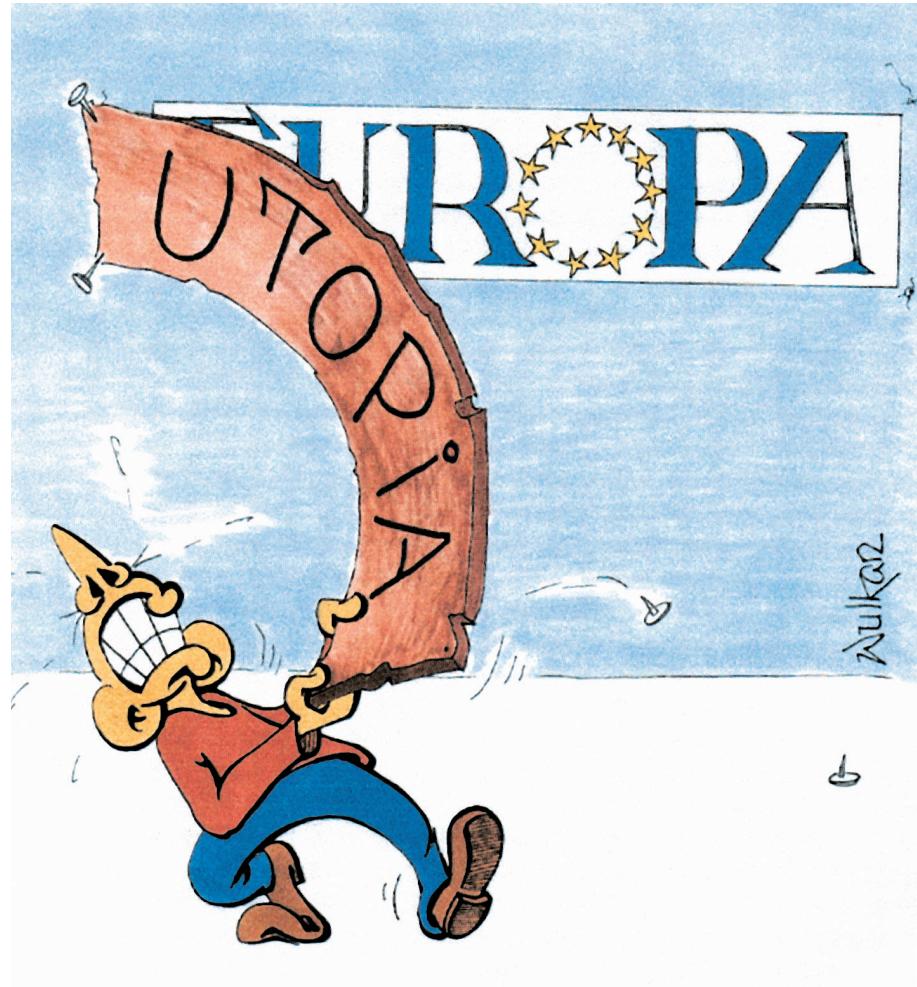




RICHTER
RECHTSANWALT
IN NRW



Verleihung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes

Zum sechsten Mal wurde der Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes am 5. 11. 2001 verliehen. Preisträger war zum ersten Mal ein Staatsanwalt, Celvin Galindo aus Guatemala, der den Preis im Plenarsaal des Kammergerichts Berlin entgegennahm, in dem Saal, in dem in früherer Zeit der Volksgerichtshof tagte.

Die Geschäftsführerin des DRB, Uta Fölster, begrüßte zunächst die zahlreichen Gäste aus Justiz und Politik, zu denen trotz der aktuellen Ereignisse auch Generalbundesanwalt Nehm zählte, sowie die Vertreter von Menschenrechtsorganisationen. Für den Landesverband NW nahmen der Vorsitzende Johannes Nüsse sowie die Beisitzerin Angelika Matthiesen teil. Auch der langjährige Bundesvorsitzende Rainer Voss sowie der Bundesvorstand waren anwesend. Der Vorsitzende des DRB, Geert Mackenroth, wies in seiner Ansprache darauf hin, dass der Menschenrechtspreis kein bloßes „Feigenblatt“ sei, sondern

vielmehr für alle Kolleg-innen ständige Mahnung sein müsse, in Menschenrechtsfragen besonders sensibel zu agieren. Unter Hinweis auf die Pflicht des Rechtsstaates, die Bürger vor terroristischen Übergriffen zu schützen, sprach er GBA Nehm seine Hochachtung dafür aus, dass er angesichts der aktuellen Ereignisse in Deutschland dafür Sorge getragen habe, dass richterliche

Die bisherigen Preisträger

- 1991 Rechtsanwalt Augusto Zuniñga Paz (Peru)
- 1993 Rechtsanwalt Olisa Agbakoba (Nigeria)
- 1995 Rechtsanwalt Hüsnü Öndül (Türkei)
- 1997 Richter Abraham Antonio Polo Uscanga (Mexiko) – postum –
- 1999 Rechtsanwältin Vera Stremkovskaya (Weißrussland).



Menschenrechtspreises nicht nur die Anerkennung der Leistung des Preisträgers beinhalte, die ihm das Leben im Exil erleichtern möge, sondern auch eine Schutzfunktion für den Betroffenen ausübe. Sie rügte die „Unkultur der Straflosigkeit“ – in vielen Ländern seien Menschenrechtsverletzungen zur Wahrung des Besitzstandes an der Tagesordnung, das „Verschwinden“ politischer Gegner bleibe ungesühnt, ja unaufgeklärt. Als Zeichen dafür, dass die Politik der Nichteinmischung zu Ende gehe, wertete Frau Nickels die Bestrebungen, ein Völkerstrafgesetzbuch zu erarbeiten und den internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zu stärken. Sie appellierte an den Deutschen Richterbund, das Engagement gegen die Verletzung von Menschenrechten durch Schaffung eines Netzwerkes mit speziellen Ansprechpartnern zu verstärken.

Der Preisträger Celvin Galindo erklärte in seiner Dankesrede, (die von dem Berliner DRB-Landesvorsitzenden Jünemann aus dem Spanischen übersetzt wurde), er nehme den Preis auch für alle Richter und Staatsanwälte entgegen, die ihr Leben „auf der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit“ geopfert hätten.

Zu Beginn der ihm übertragenen Ermittlungen in dem Mordfall Gerardi habe er gehofft, die Regierung Guatemalas sei an der Aufklärung dieses Verbrechens interessiert. Doch deren einziges Ziel sei gewesen, dass die Tat ungesühnt bleibe. Für seine Aufklärungsarbeit habe er und habe seine Familie einen hohen Preis gezahlt. Dennoch würde er dieselben Entscheidungen heute erneut treffen in der Hoffnung, dass die Straflosigkeit aus seinem Land verschwinde und „die Gerechtigkeit leuchte wie die Sonne. Ohne Achtung vor dem menschlichen Leben, ohne Wahrheit und ohne Gerechtigkeit ist es unmöglich, einen wahren Rechtsstaat zu errichten“.

Entscheidungen – wie der Erlass von Haftbefehlen – nicht unter dem Eindruck einer politischen Situation getroffen würden.

Der Richterbundsvorsitzende stellte sodann vor dem Hintergrund der politischen Lage in Guatemala den beruflichen Lebensweg des Preisträgers Galindo dar (siehe Kasten) Allein auf seinen Einsatz ist es zurückzuführen, dass im Juni 2001 drei Armeeangehörige zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden seien.

Die Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Christa Nickels, betonte in ihrer Festrede, daß die Verleihung des



Celvin Galindo

**geb. 24. 12. 1957 in Guatemala-Stadt
z. Zt. in Deutschland**

Celvin Galindo wurde 1995 Staatsanwalt. Zwischen 1995 und 1999 war er mehrfach durch seinen Mut und seine Entschlossenheit bereits in Erscheinung getreten. Im September 1999 wurden ihm die Ermittlungen im Mordfall von Bischoff Juan Gerardi Conedra übertragen.

Seine Ermittlungen brachten die Aufklärung des Mordes ein großes Stück weiter. Obwohl er um die Gefahr einer rigorosen Aufklärung der Hintergründe der Ermordung wusste, hat er sich um diese bemüht und konnte seine Ermittlungen abschließen. Er wurde systematisch bedroht und musste, um seine Familie zu schützen, das Land verlassen.

Im Hinblick auf die Lage der Justiz in Guatemala muss man davon ausgehen, dass es nur wenige Richter und Staatsanwälte im Land gibt, die den Mut haben, in politisch sensiblen Fällen ohne Rücksicht auf eine eigene Gefährdung, ihr Amt auszuüben. Sein Mut und seine Entschlossenheit sind für Guatemala selten. Seine Auszeichnung kann auch als Ermutigung für andere Kollegen gelten.

Aus dem Inhalt

RiStA international

– Verleihung des MRP	1
– amnesty international	4
– Eurojust	6
– Richter im Kosovo	19

Aus der Arbeit des Vorstandes

– Anhörung der Verbände zum Landeshaushalt 2002	6
---	---

Amtshaftung von Staatsanwälten

Bericht vom Familiengerichtstag	17
---------------------------------	----

Der Arbeitsplatz 2007

20

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margaret Dichter (RinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Dr. Martin Kessen (R); Lars Mückner (R);
Ricarda Peters (StAin); Klaus Rupprecht (RAG);
Axel Stahl (StA); Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Ulrike Niggemann
Telefon (0211) 7357-639, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenkatalog Nr. 16
Vertrieb: Abos: Petra Wolf, Telefon (0211) 7357-155
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-155
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.
Karikatur von Wulf Kannegießer

40 Jahre amnesty international

Wer ein Menschenleben rettet – rettet eine ganze Welt

In diesem Jahr feierte die internationale Menschenrechtsbewegung ihr 40-jähriges Gründungsjubiläum. Den Grundstein für amnesty international (ai) legte der Londoner Rechtsanwalt Peter Benenson am 28. 5. 1961 mit einem Artikel in der britischen Wochenzeitung „Observer“, der mit folgenden Worten begann: „Sie können Ihre Zeitung an jedem x-beliebigen Tag der Woche aufschlagen, und Sie werden in ihr einen Bericht über jemanden finden, der irgendwo in der Welt gefangen genommen, gefoltert oder hingerichtet wird, weil seine Ansichten oder Religion seiner Regierung nicht gefallen.“

Benenson entwickelte ein Konzept, wie engagierte Menschen gegen den Widerspruch zwischen der Garantie von Freiheitsrechten auf dem Papier und dem Umgang der Regierungen vorgehen könnten: Sie sollten sich in kleinen Gruppen um das Schicksal von jeweils drei politischen Gefangenen aus Ländern unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen kümmern und durch öffentlichen Druck auf die verantwortliche Regierung die Freilassung der Häftlinge durchsetzen. Der Artikel mit der Überschrift „The Forgotten Prisoners“ hatte eine ungeheure internationale Resonanz. Was ursprünglich nur eine zeitlich befristete Kampagne sein sollte, wurde bereits im Juli 1961 auf einem ersten internationalen Treffen in eine feste Organisation verwandelt.

Deutschland gehörte zu den Ländern, in denen sich gleich nach dem Londoner Gründungsaufgriff die ersten ai-Gruppen zusammenfanden. Am 28. 7. 1961 fand die Gründungsversammlung von „Amnesty-Appell“ statt. Initiatoren und Vorstandsmitglieder waren Carola Stern und Gerd Ruge. In der Bevölkerung fand der Verein nur schwer Anerkennung. Drei Jahre nach der Gründung hatte die deutsche Sektion weniger als 20 Gruppen und nicht einmal 100 Mitglieder. In der Bevölkerung stiess auf Befremden, dass sich ai ohne Ansehen der politischen Ausrichtung engagierte und

keinen Unterschied zwischen „guten“, weil antikommunistischen, und „schlechten“, weil kommunistischen, Diktaturen vornehmen wollte. Während der Studentenbewegung fand ai jedoch Zulauf durch junge Leute, die sich gesellschaftlich engagieren wollten. Zwischen 1968 und 1972 stieg die Zahl der Gruppen von 50 auf 378. Mit den neuen Mitgliedern kamen jedoch neue Probleme. Den Jungen war der neutrale humanitäre Ansatz zu wenig. Sie wollten die Ursachen von Menschenrechtsverletzungen bekämpfen. Der Grundsatz, wonach sich ai nur für die Freilassung von Menschen einsetzte, die Gewalt weder angewendet noch dazu aufgerufen hatten, war ihnen suspekt.

Die Gründergeneration sorgte sich hingegen um ihren mühsam erarbeiteten Ruf in der Öffentlichkeit. Zu der damals befürchteten Spaltung der deutschen Sektion von ai kam es aber nicht. Man fand einen Kompromiss in der Aufnahme neuer Arbeitsfelder, die zur Entwicklung von ai als einer Gefangenenhilfsorganisation zu einer Menschenrechtsorganisation beitrug. Seit 1973 setzt sich ai für die Abschaffung der Folter ein, unabhängig von der Frage, ob Betroffene Gewalt angewendet haben. 1976 wurde der Kampf gegen die Todesstrafe ins Mandat aufgenommen, auch hier ohne Ansehung der Straftat. Heute verfügt ai weltweit über 4200 örtliche Gruppen und 3200 Schüler-, Universitäts- und Studentengruppen. Die mehr als eine Million Mitglieder verteilen sich auf 140 Länder. Die deutsche Sektion hat mehr als 40 000 Mitglieder und Förderer. Seit ihrer Gründung ist das Konzept von ai gleich geblieben. Auch wenn ai immer wieder Themen- und Länderkampagnen durchführt, steht im Vordergrund doch das Schicksal eines Einzelnen.

Durch Aktionen wie „Briefe gegen das Vergessen“ und Eilaktionen, bei denen sich weltweit Zehntausende beteiligen, wird versucht, Druck auf eine Regierung auszuüben, einen Gefangenen nicht zu foltern, seine Haftbedingungen zu verbessern oder

ihn in die Freiheit zu entlassen. Allein in Deutschland gibt es über 5 000 regelmäßige Briefschreiber. Ihre Unterstützungsarbeit zugunsten einzelner Opfer von Menschenrechtsverletzungen leisten ai-Mitglieder niemals im eigenen Land, um ihre Unabhängigkeit vor politischer Einflussnahme zu wahren und nicht selbst in Gefahr zu geraten. Seit der Gründung haben sich ai-Gruppen mehr als 46 000 Fällen von Menschenrechtsverletzungen angenommen und konnten davon 44 000 abschließen. Gewaltlose politische Gefangene wurden freigelassen, Todesurteile wurden nicht vollstreckt, das Schicksal „verschwundener“ Menschen wurde aufgeklärt. Welche Bedeutung ai für die internationale Gemeinschaft hat, wurde 1977 durch die Verleihung des Friedensnobelpreises offenbar.

Trotz vieler Erfolge hat es jedoch auch Rückschläge und vergeblichen Einsatz gegeben. Die Kraft zum weiteren Engagement schöpfen die Mitglieder von ai aus Berichten von Betroffenen, denen sie dadurch helfen konnten, dass sich der Blick der Öffentlichkeit auf sie richtete. In den letzten 40 Jahren hat die Organisation viel geschafft. Eines ihrer Ziele hat sie aber nicht erreicht: Überflüssig zu werden. ai wird die Arbeit wohl (leider) nicht so schnell ausgehen.

Weitere Informationen über die Arbeit von ai erhalten Sie bei: amnesty international, Sektion der BRD Deutschland e. V., 53108 Bonn, Telefon (02 28) 9 83 73-0. Internet: www.amnesty.de
Spendenkonto Nr. 8 090 100 Bank für Sozialwirtschaft, Köln (BLZ 370 205 00).

Dringende Bitte

Weitere Unterstützung für die Kolumbienaktion des DRB!

1989 hat der Deutsche Richterbund zur Unterstützung der Witwen und Waisen von ermordeten Kolleg-innen in Kolumbien eine Hilfsaktion ins Leben gerufen. Nach wie vor werden in Kolumbien Richter und Staatsanwälte ermordet, nach wie vor fallen ihre Hinterbliebenen in tiefe wirtschaftliche Not und nach wie vor sind Kolleg-innen gezwungen, „unterzutauchen“ oder ins Exil zu gehen, um ihr Leben zu retten. Die Spendenaktion des Deutschen Richterbundes gab vielen von ihnen Hoffnung und Mut (vgl. den letzten Bericht von Rainer Voss in der DRiZ 1/2001).

Unterstützen Sie weiterhin die Stiftung des DRB.

Spendenkonto von Misereor e.V.:

Kto.-Nr. 2014 Sparkasse Aachen,
BLZ 390 500 00,
Verwendungszweck: Spende/Hilfe für
Kolumbianische Richter/DRB

*Unseren Lesern und Inserenten wünschen wir ein
schönes Weihnachtsfest, Glück, Erfolg und Gesundheit
im neuen Jahr!*



VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH · Anzeigenverwaltung

Strafjustiz steht international vor neuen Herausforderungen

Der Deutsche Richterbund begrüßt, dass die europäische Koordinierungsstelle für die staatsanwaltschaftliche Ermittlungen „Eurojust“ nunmehr wohl bis zum Jahresende arbeitsfähig sein wird.

„Eine wirksame Zusammenarbeit der europäischen Justizbehörden ist gerade nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 notwendiger denn je. Wenn die Befugnisse von Europol ausgeweitet werden (müssen), wird die Kontrolle dieser Polizeiarbeit durch die Justiz umso wichtiger“, sagte der Vorsitzende des DRB, Geert W. Mackenroth.

Die Arbeit von Eurojust sieht der DRB jedoch nur als ersten Schritt auf dem Weg zu einer europäischen Strafjustiz. Etwa in den Bereichen Terrorismus, organisierte Kriminalität und Korruption nutzen Straftäter grenzüberschreitend und gezielt die Unterschiede in den nationalen Strafgeset-

zen und Strafprozessordnungen. Das bisherige Rechtshilfeverfahren ist kompliziert, zeitaufwendig und damit oft ineffektiv. Eine europäische Staatsanwaltschaft könnte – ähnlich dem deutschen Generalbundesanwalt und begrenzt auf bestimmte schwerste Straftaten – bei nationalen Gerichten Haftbefehle, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen beantragen, anklagen und an den Hauptverhandlungen mit eigenem Antragsrecht teilnehmen. Langfristig werden die unterschiedlichen europäischen Rechtssysteme der Strafverfolgung auch im Gerichtsbereich einander angeglichen werden müssen im Interesse einer effektiven Strafverfolgung zunehmend international handelnder Straftäter: Ein europäischer Haft- oder Ermittlungsrichter – vergleichbar demjenigen beim BGH – wäre ein weiterer sinnvoller Schritt in diese Richtung.

Presseklärung des DRB (Berlin) v. 4. 10. 2001

Aus der Arbeit des Vorstandes

Nachlese zur Landesvertreter-Versammlung

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 1. 10. 2001 in Hamm und am 19. 11. 2001 in Kamen, wo am 20.11. 2001 auch der Gesamtvorstand zusammentrat.

Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war wiederum die PEBB§Y-Untersuchung, zu dem die Arbeitsgruppe des Landesverbandes NW des DRB einen Zwischenbericht erstellt hat, der den Mitgliedern des DRB in den Lenkungs- und Beiratsausschüssen zugeleitet wurde. Leider muss entgegen den Feststellungen der Fa. Andersen, die erklärt, dass sie nur 1 % Fehlerquote bei den inzwischen überprüften Karten bemerken konnte, festgehalten werden, dass das Aufschreiben der Arbeitszeiten in den einzelnen Verfahrens- und Geschäfts-Karten und dort in den jeweiligen Rubriken mit erheblichen Fehlern belastet ist.

Zum Thema „Eildienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften“ läuft aufgrund der BVerfG-Entscheidung ein Berichtsauftrag des JM, bei dessen Auswertung geprüft

werden wird, inwieweit zusätzlicher tatsächlicher („Handy/Fax“) – Einsatz erforderlich erscheint und inwieweit das Personal aufgestockt werden muss – auch mit Rücksicht auf die Entscheidung des EuGH vom Oktober 2000 über die Anrechnung von Bereitschaftsdienst auf die Arbeitsbelastung.

Zur Frage des Versorgungsabschlags bei Bezügen aufgrund vorzeitiger Zurruhesetzung liegt inzwischen erste, für die Betroffenen nachteilige, aber noch nicht rechtskräftige Rechtsprechung vor. Darüber hinaus befasste sich der Vorstand mit Rechtsschutzanträgen wegen der Nicht- (oder verzögerten) Auszahlung der Kindergeldzuschläge durch das LBV trotz der Entscheidung des BVerfG vom 24. 11. 1998 (vgl RiStA 5/99).

Ein erfreulich positives Echo fand das Angebot auf Bezug der BGH-Rechtsprechung auf CD-ROM, das auch zu spontanen Eintritten in den Richterbund geführt hat. Die Auslieferung bei Bestellungen noch ab diesem Jahr verzögert sich durch den Verlag dadurch etwas, dass z.Zt. ein Update erstellt wird, das jeweils zugleich mitgeliefert werden soll.

Auf den November-Tagungen ging es u.a. um die Vorbereitung des „Minister-Treffens“, das diesmal am 17. Januar 2002 in Düsseldorf stattfindet. Viel Zeit brachten beide Vorstände zudem mit der Sichtung der Kandidaten auf, die für die Listen des Deutschen Richterbundes für die Richterräte-Wahlen im nächsten Jahr benötigt werden.

Personalhaushalt 2002

Anhörung zum Entwurf

Am 23. 10. 2001 fand vor dem Untersuchungsausschuss „Personal“ des Haushalt- und Personalausschusses des Landtages NW die Anhörung der Verbände statt. Für den Richterbund nahm neben dem Vorsitzenden Johannes Nüsse sein Stellvertreter Johannes Schüler teil. Sie erläuterten die nachstehenden schriftlich eingereichten Ausführungen.

Stellungnahme des Landesvorsitzenden für die ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2002 sind 20 Stellen mit einem kw-Vermerk bis 2002 versehen. Das bedeutet eine geplante Stellenverminderung bereits im kommenden Jahr. Damit sollen die im Jahre 2001 für die Bearbeitung von DNA-Verfahren und zur Gewinnabschöpfung neu geschaffenen Stellen im Bereich der Staatsanwaltschaft wieder eingespart werden. Das kommt einem Handstreich gleich und ist haushaltspolitisch der falsche Weg. Geraade Stellen im Bereich der Staatsanwaltschaft, die zur Verstärkung der Gewinnabschöpfung genutzt werden können, finanzieren sich von selbst. Der Landesverband fordert die Streichung dieser kw-Vermerke und die Schaffung von mindestens 20 weiteren Stellen, damit in jeder der 19 Staatsanwaltschaften wenigstens eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden kann, um die Gewinnabschöpfung zu verbessern und die Gerichte aufgrund der dort durchgeföhrten Ermittlungen über Einziehung, Verfall und erweiterten Verfall entscheiden können. In diesem Bereich ist Mehrarbeit entstanden, weil die Polizei erhebliche zusätzliche Kräfte zur Gewinnermittlung einsetzt. Daneben besteht in der Justiz ein großer Fortbildungsbedarf.

2. Der Deutsche Richterbund fordert den Landtag erneut auf, die Altersteilzeit als allgemeines Institut der Personalwirtschaft und nicht nur zur Erwirtschaftung von kw-Vermerken vorzusehen. Für Richter ist keine Altersteilzeit gesetzlich vorgesehen, obwohl andere große Bundesländer dies getan haben. Ich verweise auf meinen Bericht für den Haushalt 2001. Geändert hat sich in NRW nichts.

3. Stellungnahme zum Einzelplan 04 – Justiz

Ich wiederhole zunächst, dass die Vollausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informationstechnik durch das Programm Justiz 2003 dringend notwendig ist, um die Bürotechnik auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen, jedoch keine Veranlassung gibt, den Bedarf an Richter- und Staatsanwaltkräften zu vermindern. Das wäre nur möglich, wenn der Umfang

Die **Bezirksgruppe Bonn** hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 24. 10. 2001, folgenden neuen Vorstand gewählt:

Vorsitzender:

VRLG Manfred Wucherpfennig

stellv. Vorsitzender: **StA Johannes Schüler**

Schriftführerin: **RinLG Margret Dichter**

Kassenführer: **RAG Manfred Aps**

Assessorenvertreter: **R Dr. Marc Eumann**

der Justizaufgaben reduziert werden könnte, was im Wesentlichen nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes liegt. Die Ausstattung wird sich leider verzögern, weil bei der Software-Firma, die das Netzwerkprogramm JUDICA erstellt, das Programm abgestürzt ist. Mindestens zwei Monate Verzögerung bis zur Echterprobung sind zu befürchten. Das bedeutet Mehreinsatz von Personal. Gleichwohl sieht der Entwurf des Haushalts 2002 den Abbau der Mitarbeiter in der Justiz vor. Das ist kontraproduktiv. Wenn das noch nicht funktionierende Programm JUDICA auf den Geschäftsstellen Erleichterungen bringen soll, müssen die vorhandenen Personalkräfte noch bis zum Jahr 2005 erhalten bleiben. Die Umstellung und die Umschulung hat noch nicht einmal begonnen.

Ich fordere Sie erneut auf, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte personell so auszustatten, dass alle Verfahren einschließlich der möglicherweise wegen der aktuellen Sicherheitslage hinzukommenden sorgfältig und ohne unangemessenen Zeitdruck bearbeitet werden können.

Zur Lage der Staatsanwälte

Die Belastungssituation von Richtern und Staatsanwälten bewegte sich auch im Jahre 2000 wie in den Vorjahren auf gleichbleibend (viel zu) hohem Niveau. Dabei ist die Belastung der Staatsanwälte deutlich höher als diejenige der Richter. Zudem kann man den Zahlen der Justizstatistik entnehmen, dass die Anzahl der umfangreichen Verfahren gerade bei den Staatsanwaltschaften wächst. Mit einer zeitlichen Verzögerung werden diese Verfahren natürlich später größtenteils zu gerichtlichen Prozessen.

Weiterhin sorgt die Einführung neuer Arbeitsmodelle etc. im Zuge von Justiz 2003 für Mehrarbeit. Erstens ist die Einführung neuer Verfahren sehr personalintensiv. Andererseits ist der Nutzwert von EDV bei Staatsanwälten eher gering.

Auch von gesetzlichen Komplikierungen etc. bleiben die Staatsanwälte nicht verschont. Ich möchte nur die Aufbereitung der DNA-Altfälle nennen. Intensive Gewinnabschöpfung ist sehr personalintensiv. Mitarbeit bei kriminalpräventiver Arbeit, runde Tische, Ordnungspartnerschaften etc. sind hier ebenfalls zu nennen. Es ist natürlich richtig, die Rechte der Geschädigten zu sichern; jedoch ist auch das nicht zum Nulltarif zu haben.

Den Schwerpunkt möchte ich auf die neue Sicherheitslage legen. Staatsanwälte sind früher davon betroffen als Gerichte. Zahlreiche Gesichtspunkte gelten aber für Richter gleichermaßen.

Innere Sicherheit

Die Folgen der Ereignisse vom 11. September 2001 werden sicherlich auch Auswirkungen auf den Mittelbedarf der Justiz haben. Wir möchten nicht der Versuchung nachgeben, ein Horrorszenario darzustellen, um damit Forderungen nach besserer Sach- und Personalausstattung zu begründen. Wir möchten lediglich auf die Notwendigkeit von Maßnahmen aufmerksam machen, die unseres Erachtens auch ohne dramatische Verschlechterung der Sicherheitslage in Deutschland notwendig sind, deren Nichtergreifung fahrlässig wäre. Die derzeit vorhandene latente Gefährdung kann jederzeit in eine akute umschlagen. Wenn ein Verfahren gegen führende Mitglieder krimineller Organisationen stattfindet, sind – glücklicherweise nur in Einzelfällen – besondere Sicherheitsvorkehrungen sowohl für öffentliche Gebäude wie auch für die Privatwohnungen von Ri+StA und für die von ihnen benutzten Verkehrsmittel erforderlich. Bei einem Vorgehen gegen Mitglieder international operierender terroristischer Organisationen, wird das Ausmaß der Gefährdung in vielerlei Hinsicht massiv steigen.

Selbstverständlich geht es hier nicht nur um Geld, sondern auch um andere flankierende Maßnahmen, die wenig oder gar kein

Geld kosten. Allerdings werden einige von ihnen mit Kosten verbunden sein. Der Deutsche Richterbund kann nicht eine vollständige Sicherheitsanalyse für den gesamten Bereich der Justiz vornehmen. Dies wird Aufgabe der zuständigen Stellen sein. Wir möchten Sie aber bitten, ein offenes Ohr zu haben, wenn der Justizminister von Ihnen die Mittel haben möchte, um Maßnahmen durchzuführen, die in einer solchen Analyse vorgeschlagen werden; diese mögen von Gardinen vor den Fenstern bis hin zu Panzerglas reichen.

Aber auch ein gänzlich anderer Aspekt ist derzeit zu bedenken. Zur Bekämpfung des Terrorismus setzen die Polizeibehörden in zunehmendem Maße Mittel ein, die in hohem Maße in die Freiheitsrechte des Bürgers eingreifen. Als Beispiel sei die Rasterfahndung (§ 98 a StPO) genannt. Nicht ohne Grund verlangt das Gesetz eine richterliche Kontrolle. Nach den Vorgaben des BVerfG zum Eildienst (Urt. v. 20. 2. 2001 – 2 BvR 1444/00) muß dem Richter durch die Gestaltung seines Pensums die Möglichkeit gegeben werden, diese Kontrolle auch effektiv auszuführen; er muss die Zeit haben, die in der Regel komplexen Sachverhalte auch wirklich zur Kenntnis nehmen und seine Entscheidung abwägen zu können.

Wenn Entscheidungen von Gerichten herbeizuführen sind, bedeutet das automatisch im Bereich der StPO die Beteiligung der Staatsanwaltschaft. Sie muss ebenso wie die Gerichte den Sachverhalt an Hand der Akten erarbeiten, um angemessene Anträge stellen zu können. Hierzu benötigt sie die notwendige Zeit. Daneben hat sie auch weitere Aufgaben jenseits der des Mittlers zwischen Exekutive und Gerichten, etwa beim Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 110 b StPO). Sie hat die von der Polizei angeregten und durchgeführten Maßnahmen zu überwachen. Gerade die doppelte Rechtmäßigkeitskontrolle durch Gericht und Staatsanwaltschaft ist ein Garant für Rechtsstaatlichkeit.

Vermehrte Ermittlungen durch die Polizei und andere Sicherheitsbehörden führen nicht nur unter diesem Gesichtspunkt, sondern auch einfach durch die große Anzahl einzuleitender Ermittlungs- und Strafverfahren zu Mehrarbeit für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Diese Verfahren werden nicht nur sicherheitsrelevante Sachverhalte betreffen; vielmehr steht auch zu erwarten, dass durch Überwachungsmaßnahmen zufällig andere Straftaten aufgedeckt werden. Nach meiner persönlichen Einschätzung werden durch schneidige Sicherheitsgesetze um ein Vielfaches mehr Bürger betroffen sein – auch in dem Sinne, dass von ihnen begangene (kleinere) Straftaten aufgedeckt werden – als Terroristen, für die die Regelungen gemacht sind.

Verfahren gegen Mitglieder terroristischer Vereinigungen werden zudem häufig schwierig und langwierig sein, weil die dort beschuldigten Personen voraussichtlich jede Möglichkeit der Verkomplizierung und Verzögerung der Verfahren nutzen werden. Auch das bindet künftig bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in starkem Maße Personal.

Möglicherweise wird sich die Mehrbelastung erst im Laufe der Zeit aufbauen. Wann dies der Fall ist und ob die Entwicklung allmählich oder schlagartig vonstatten geht, kann man derzeit nicht voraussehen. Fest steht allerdings, dass junge Ri+StA erst über Jahre eingearbeitet werden müssen, bis sie auch in schwierigen Verfahren eingesetzt werden können. Es muss daher einen zeitlichen Vorlauf geben. Insoweit unterscheidet sich die Situation nicht von derjenigen bei der Polizei.

Ein letzter Aspekt, der zu Mehrbelastungen insbesondere bei den bereits jetzt massiv überlasteten Staatsanwälten des Landes führen wird, sei noch erwähnt. Die Beamten des Polizeidienstes – auch die Kriminalpolizei – sind durch Aufgaben, welche mit der veränderten Sicherheitslage zusammenhängen, bis jenseits der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gebunden. Sie können sich nicht annähernd in gewohnter Weise um die Erledigung der Ermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaften kümmern. Die Staatsanwälte werden sich bemühen, dieses Defizit durch noch größere Mehrarbeit auszugleichen. Das kann angesichts der bestehenden personellen Defizite nur unvollständig gelingen. Abhilfe kann nur durch mehr Personal erfolgen. Ansonsten darf man sich nicht wundern, wenn die innere Sicherheit noch mehr als bisher zu einem Problemkind wird.

StA Johannes Schüler

Stellungnahme . . . der Arbeitsgerichtsbarkeit

Bereits bei den Anhörungen der letzten Jahre hatten wir darauf hingewiesen, dass keine realistische Aussicht besteht, dass die Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die sich seit dem Jahr 1990 auf einem extrem hohen Niveau befindet, zurückgehen wird. Diese Annahme wird von den Zahlen der Jahre 2000 und 2001 bestätigt.

Im Jahr 2000 sind 118 366 Verfahren bei den Arbeitsgerichten eingegangen, was 754 Sachen pro Richter-in entspricht. Das Pensem eines erinstanzlichen Richters beträgt 550 Sachen pro Jahr. Die Eingangszahlen entsprechen damit einer Belastung von 137 %. Die Belastung der zweiten Instanz war geringfügig rückläufig. Es sind bei den LAGen 5 689 Berufungen und Beschwerden erhoben worden, was 117 Verfahren pro Richter bzw. 106 % entspricht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Zahlen nicht einmal die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes enthalten sind. Nach den vorgesehenen Pensen fehlen damit in der ersten Instanz 47 und in der zweiten Instanz vier Planstellen.

Im Vergleich der Bundesländer nimmt NRW erneut eine unrühmliche Spitzenstellung ein. Im Bundesdurchschnitt hatten die Richter-innen in der Arbeitsgerichtsbarkeit der ersten Instanz 641 Sachen zu bearbeiten, also 113 Sachen weniger als in NRW. In der zweiten Instanz entspricht die Belastung der Richter-innen in NRW dem Bundesdurchschnitt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es keine Personalreserve im richterlichen Dienst für langfristige Erkrankungen von Kolleg-inn-en gibt. Auch die Mehrbelastung durch die Übernahme von Sonderaufgaben kann nicht ausgeglichen werden. Insbesondere die Tatsache, dass die Gleichstellungsbeauftragten keine nennenswerte Entlastung erhalten, gibt zu Zweifeln an dem ernsthaften Willen der Landesregierung zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes Anlass.

Zukünftig wird mit einer weiteren Steigerung der Eingangszahlen zu rechnen sein. Abgesehen davon, dass festzustellen ist,

dass Arbeitnehmer in Anbetracht der Arbeitslosenzahlen zunehmend mehr bereit sind, um ihren Arbeitsplatz zu kämpfen, unterfallen ständig mehr Arbeitsplätze der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dies ergibt sich aus der Privatisierung der letzten Jahre, die weiter anhalten wird. Während die Bediensteten der Bahn und der Post früher regelmäßig Beamte waren, mit der Folge, dass Rechtsstreitigkeit aus dem Beschäftigungsverhältnis vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen wurden, werden nunmehr fast ausschließlich Angestellte beschäftigt. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen ist die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig.

Der Haushaltsentwurf des Jahres 2002 trägt diesen Gegebenheiten nicht Rechnung. Die dringend notwendige Verstärkung des richterlichen Dienstes ist nicht vorgesehen. Stattdessen sind weiterhin bei 18 Planstellen der Besoldungsgruppe R-1 kw-Vermerke ausgebracht. In jedem Jahr wird um die Verlängerung des Erwirtschaftungszeitraums dieser Vermerke gekämpft. Bereits in der Stellungnahme zu den letzten Anhörungen hatten wir darauf hingewiesen, dass die einzige Konsequenz aus den jetzigen Zahlen sein kann, die kw-Vermerke ganz zu streichen.

Hinsichtlich des Gesetzes über die Altersteilzeit wird nochmals darauf hingewiesen, dass Richterinnen und Richter des Landes ohne sachlichen Grund ausgenommen worden sind. Dies ist in Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums teilweise damit begründet, dass es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Altersteilzeit bei Richtern gebe. In anderen Bundesländern scheinen diese Bedenken nicht zu bestehen, da mehrere von ihnen auch Richterinnen die Möglichkeit eingeräumt haben, Altersteilzeit zu beanspruchen. Es bleibt deshalb bei der Forderung, auch die Richterschaft bei der Altersteilzeit mit einzubeziehen.

Heinz-Werner Heege, Vorsitzender des RBA

Richterrätetagung 2001

Im Mai trafen sich auf Einladung des Hauptrichterrates, wie auch in den vergangenen Jahren, Mitglieder der Richterräte aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes NW. Das Treffen, das in diesem Jahr erstmalig in der Justizakademie Recklinghausen stattfand, diente dem Informationsaustausch der Richterräte untereinander und mit dem Hauptrichterrat (HRR).

Die angesprochenen Themen umfassten dabei u. a. Fragen nach der Einrichtung von Serviceeinheiten, die Arbeitsbelastung des richterlichen Dienstes, die Vollausstattung der Gerichte, die Auswirkungen auf den Arbeitsplatz und die Haushaltsflexibilisierung. Hinsichtlich der Kapitalisierung von Geldern z. B. durch vorübergehend unbesetzte Stellen, bestand Einigkeit, dass zwar kein Mitbestimmungsrecht gegeben ist, jedoch bestehen für die örtlichen Richterräte Informationsrechte, und der Hauptrichterrat bat die vor Ort tätigen Richterräte, die entsprechenden Informationen vom Behördenleiter einzufordern. Zur Einrichtung von Serviceeinheiten wurde seitens des HRR noch einmal klargestellt, dass die

grundlegende Entscheidung für diese Einrichtung auf Landesebene unter Beteiligung des Hauptrichter- und Hauptpersonalrates gefallen ist. Bei der konkreten Umsetzung vor Ort können aber auf der örtlichen Ebene Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte betroffen sein.

Nach der Mittagspause hielt Dr. Joachim Unger, Düsseldorf, einen Vortrag zum Thema JUDICA und erläuterte anhand einiger Masken den derzeitigen Stand der Entwicklung. Hinsichtlich der Übernahme von Daten aus zur Zeit eingesetzten Softwarelösungen erklärte ROLG Dr. Unger, dass mit der Entwicklerfirma vertraglich vereinbart wurde, dass die Daten aus SESAM, Familia, AG-Zivil und AG Dortmund zu übernehmen sind. Für die Anwendungen BetreuTEX und alle Easy-Form Anwendungen ist die Datenübernahme nicht sichergestellt.

Insgesamt handelte es sich wieder um eine für alle Seiten sehr informative Veranstaltung, bei der ein breiter Raum auch für den Informationsaustausch der Richterräte untereinander bestand.

Nondum!

Das einfache lateinische Wort ist überliefert als erste Devise Kaiser Karls V. Er war geachtet und hatte Erfolg.

Nondum – noch nicht, möchte man in diesen Tagen dem Justizministerium entgegenrufen. Hat es Erfolg, so wächst die Achtung. Denn dem einen bereitet sie Magendrücke, dem anderen leuchtende Augen; sie wird erwartet und verdrängt, ist notwendig und überflüssig, ehrlich und nichts sagend, begründet oder beendet Karrieren – **die Rede ist von der Beurteilung**.

Alle vier Jahre kommt sie daher, es sei denn, man hat Abraham gesehen. Bis dahin kann man der Regelbeurteilung nicht entgehen. Wem dies nicht reicht, mag sich bewerben. Er erhält dann eine Anlassbeurteilung. Die Grundlage ist ins Alter gekommen. Aus dem Jahre 1972 stammt die entsprechende AV des JM NW. Grund genug, so möchte man meinen zu einem Lifting.

Jedenfalls die Sprache der Moderne in einem Entwurf für eine neue AV gefunden. In mindestens vier Kapiteln sollen sich demnächst die Richter und Staatsanwälte in einer Beurteilung wiederfinden:

- Sach- und Fachkompetenz
- persönliche Kompetenz
- soziale Kompetenz
- Führungskompetenz.

Eine Beurteilung aber, die sich in der summarischen Darstellung der genannten Kompetenzen erschöpft, würde den Anforderungen nicht genügen. Vielmehr gilt es 18 Kriterien zu berücksichtigen. Hierbei finden sich neben hergebrachten Anforderungen (Allgemeinbildung, Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit), auch solche, die so manchem Beurteilten Ärger und nicht wenigen Beurteilern Unwohlsein bereiten werden. Denn jetzt kommen sie aus den Hochglanzbroschüren der Unternehmensberater heraus und hinein in die Beurteilungen der Präsidenten und Leitenden Oberstaatsanwälte, die Innovationsbereitschaft und Flexibilität, die Teamfähigkeit, die Kommunikationsfähigkeit, die Organisationsfähigkeit und das Selbstmanagement. Wer dies nicht versteht, hat schlechte Kar-



ten, denn geistige Beweglichkeit ist gefragt, die Entschlusskraft und Entscheidungsbereitschaft fördert und Durchsetzungsvermögen abverlangt.

Doch es soll sie auch weiterhin geben, die fachliche Qualifikation, aber sie ist halt nur eines von 18 Kriterien, assistiert von dem fast altbacken klingenden Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick. Vier Kompetenzbereiche, 18 Kriterien. Welche Kriterien für welchen Kompetenzbereich oder ob alle Kriterien für jeden Bereich gelten sollen, bleibt offen. Offenheit aber sollte der Beurteilung vorbehalten bleiben, nicht der ihr zugrunde liegenden AV.

Beruhigend, dass die Beurteilung „entscheidend auf dem persönlichen Eindruck der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen“ muss. Das ist gut so – aber ist das für die Präsidenten der Landgerichte und insbesondere der Oberlandesgerichte (als nächsthöhere Dienstvorgesetzte) überhaupt leistbar? Der Hinweis, dass auch nach der bisher geltenden AV die Beurteilung „entscheidend auf dem eigenen Eindruck“ des Dienstvorgesetzten beruhen musste, ist zutreffend, gleichwohl aber mehr Anforderung als Realität. Ehrlicherweise kann der eigene, persönliche Eindruck des Präsidenten nur eine von mehreren Erkenntnisquellen sein. Aber darf und kann sie „entscheidend“ sein?

Der Quell der Erkenntnis versiegt vollständig bei dem Bemühen, Abschnitt V Nr. 1 Satz 1 des Entwurfs zu verstehen. Hier wird nämlich Bezug genommen auf die „Kriterien in den jeweils geltenden Anforderungsprofilen der Gerichtsbarkeiten und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes“. Klingt kryptisch. Ist es auch, weil diese Anforderungsprofile jedenfalls für den Bereich mit dem größten Personalbestand, die ordentliche Gerichtsbarkeit, noch nicht definiert sind. Mit anderen Worten: Das Ministerium sagt noch nicht verbindlich, wie sie oder er eigentlich aussehen soll, die Richterin, der Richter oder der/die Staatsanwältin, welches Profil sie oder er haben muss um eingestellt oder befördert zu werden. Beurteilt aber wird allemal. Denkbar also, dass demnächst Anforderungspro-

file verabschiedet werden – daran gearbeitet wird schon seit langer Zeit –, die dem Bewerber für den richter- oder staatsanwaltschaftlichen Dienst Fähigkeiten abverlangen, die nach der Einstellung unbedeutend werden. Im Extremfall würde bei der Einstellung eine andere Persönlichkeit gefordert als bei der Erstbeurteilung sechs Monate nach der Einstellung.

Daher: Nondum, noch nicht und so nicht!

Die Reihenfolge gilt es zu beachten. Sie muss lauten:

1. Entwicklung und Verabschiedung der Anforderungsprofile,

2. Überarbeitung der Beurteilungs-AV,
3. Erarbeitung von Personalentwicklungs-konzepten auf LG- und OLG-Ebene.

Es fällt schwer, sich bei dem Studium des Entwurfs der neuen Beurteilungs-AV auf die demnächst explizit abgefragte Fähigkeit zur Selbstbeherrschung (sic!) zu besinnen. Jedenfalls bleibt zu hoffen, dass die Präsidenten der OLGs und die Generalstaatsanwälte im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu dem Entwurf, die Fähigkeiten des Kriterienkataloges beweisen, die hier noch keine Erwähnung fanden: Argumentations- und Überzeugungskraft und – Konfliktfähigkeit!

Amtshaftung von Staatsanwälten

Drohen Gefahren durch neue Rechtsprechung des BGH zu den Haftungsvoraussetzungen?

Eine BVerfG-Entscheidung vom 18. 5. 2000 (NJW 2000/2672), gibt Anlass, sich über die Anforderungen einer Amtshaftung von Staatsanwälten Gedanken zu machen, um so mehr, als durch die Vielzahl neuer strafrechtlicher Instrumente, etwa bei der Gewinnabschöpfung, und die hohe Arbeitslast die Gefahr von Fehlern nicht geleugnet werden kann.

In dem angesprochenen Fall hat der BGH die Voraussetzungen der Amtshaftung angenommen in einem Fall, in dem auf eine Anklageerhebung hin zwar von der Strafkammer die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden war, immerhin aber die Zivilkammer in der ersten Instanz des Amtshaftungsverfahrens die Maßnahme nicht für rechtswidrig gehalten hatte. Der Wegfall des Verschuldens, der nach der ständigen Rechtsprechung sonst immer eintritt, wenn ein Spruchkörper eines Kollegialgerichts die Maßnahme für rechtmäßig gehalten hat, sollte hier nicht eingreifen, weil in dem Amtshaftungsverfahren nur die Vertretbarkeit, nicht aber die Rechtmäßigkeit geprüft werde.

Gemessen an der bisherigen Rechtsprechung stellt dies noch keine Abkehr von dem allgemeinen Grundsatz des Wegfalls des Verschuldens bei gleicher Bewertung des Falles durch einen Spruchkörper eines Kollegialgerichts dar.

Allerdings hat der BGH möglicherweise doch den Umfang der Überprüfung auch im Amtshaftungsverfahren zu Lasten des betroffenen Staatsanwalts falsch eingeschätzt. Im Rahmen der zu prüfenden Vertretbarkeit wird eigentlich genau der Maßstab angelegt, der aufgrund des Erkenntnistandess im Ermittlungsverfahren vielfach angelegt werden muss. Dieses beinhaltet nun einmal eine Einschätzung, wie etwa Beweise und Umstände gewertet werden können und in Zukunft gewertet werden. Dabei können auch, wie in der fraglichen Entscheidung der Fall, Umstände eine Rolle spielen, die jeder für sich keine ausreichende Beweiskraft haben.

Immerhin kann aber eindeutig festgehalten werden, dass eine Abkehr von dem Grundsatz des Schutzes, der immerhin in dem Maßstab der gleichen Bewertung

durch einen Spruchkörper eines Kollegialgerichts zu sehen ist, nicht abgewichen worden ist.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung (v. 16. 10. 1997, III ZR 23/96), in der die Beantragung eines Haftbefehls als schuldhafte Amtspflichtverletzung angesehen wurde, obwohl sowohl das erlassende Gericht als auch die zuständige Kammer des für die Haftbeschwerde zuständigen Landgerichts die Voraussetzungen des Erlasses angenommen haben. Hier war nämlich wesentlicher Aspekt der Begründung, dass das Landgericht – und damit der Spruchkörper eines Kollegialgerichts – nach den festgestellten Umständen eben nicht genau geprüft habe und daher aus seiner Bestätigung eine Entlastung nicht folge.

Anzumerken ist allerdings in diesem Zusammenhang, daß nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 117 StPO, das Gericht im Rahmen der Haftbeschwerde das Vorliegen aller Voraussetzungen des Haftbefehls zu prüfen hat, und ggf. die zugrunde liegenden Tatbestände und Prognosen der Beweismöglichkeiten zu ändern hat. Dies wird in der Praxis auch genau so ausgeübt. Dem steht auch nicht entgegen, dass solche Entscheidungen schnell fallen, weil sie nahezu immer mit Vorrang vor allen anderen Sachen bearbeitet werden.

Da die Wertung des BGH, das Landgericht habe in dem entschiedenen Fall nicht wirklich in der Sache geprüft, darauf gestützt wurde, dass es so schnell entschieden habe, sollte unter diesem Aspekt allerdings noch einmal einer Prüfung unterliegen.

PEBBSY – langsam ein Ende?

Die sog. Haupterhebung ist nun in allen betroffenen Behörden abgeschlossen und mit Spannung warten die Staatsanwälte und Richter auf die Ergebnisse. Es ist sehr zu hoffen, dass es sich nicht um das sprichwörtliche „dicke Ende“ handelt.

Nach ersten vorsichtigen Überblicken zeichnet sich ab, dass in vielen Bereichen droht, dass der derzeitige Ist-Zustand zum Soll erklärt wird, teilweise auch noch höhere Belastungen als möglich erscheinen. Leider ist dies auch vielfach eine Folge nicht sorgfältigen Aufschreibens, so dass die angefallene Arbeitszeit nicht insgesamt angegeben worden ist.

Allerdings sind bisher nicht einmal die Hälfte aller Karten ausgewertet, so dass noch nicht abzusehen ist, ob die endgültigen Ergebnisse die bisherigen Tendenzen bestätigen.

Die gewählte Berechnungsmethode, die zum einen für die Zahl der eingehenden und die der erledigten Verfahren unterstellt, dass diese im Ergebnis immer gleich sind, und die zum anderen die dafür aufgeschriebenen Zeiten ansetzt, kann aber wohl zu keinem anderen Ergebnis kommen. Denn wenn der betroffene Kollege fleißig arbeitet und alles erledigt, was einkommt, wird er zwangsläufig auf die einzelne Sache weniger Zeit verwenden, als wenn er sie so behandelt, wie es ohne Zeitdruck geschehen würde. So ist es aber zurzeit bei Richtern und Staatsanwälten in der Regel.

Ein großes Problem wird die Repräsentativität der Untersuchung sein; die in den bisherigen Berichten von der Fa. Arthur Andersen genannten Beteiligungszahlen dürften nach Stichproben bei den betroffenen Gerichten deutlich zu hoch angesiedelt sein. Haben sich aber zu wenige Kolleg-innen beteiligt, kann das Ergebnis nicht mehr hochgerechnet werden; die tatsächliche Grundlage der Erhebung reicht dann nicht mehr aus. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Fa. Andersen diesen Fehler gemäß den Regeln der Statistik nachbessern kann.

Noch im November soll nun ein erster Entwurf des Gutachtens vorgelegt werden; im Februar 2002 soll dann auf dessen Grundlage wieder einmal die Pensenkommission der JUMIKO tagen. Das Ende ist also noch nicht erreicht, jetzt aber doch in absehbarer Zeit zu erwarten.

Das alte Schuldrecht geht, die Fragen bleiben

Zur Jahreswende sollen an allen Landgerichten und in der Arbeitsgerichtsbarkeit Schulungen zum neuen Schuldrecht angeboten werden. Zur Vorbereitung hierauf treffen sich Ende Oktober in Recklinghausen knapp 30 Kolleg-innen, die diese Veranstaltungen leiten werden. Zunächst aber wurden Erinnerungen an alte Studienzeiten wach. Wie in einem Studienseminar legten Prof. (Palandt-) Heinrichs und Prof. (Erman-) Westermann dar, wie die Schuldrechtskommission das Schuldrecht vereinfachen wolle und was der Gesetzgeber – auch aufgrund der Vorgaben der umzusetzenden Richtlinien – daraus gemacht hat. Vieles wird anders, manches Problem wird gelöst; einige Fragen bleiben und manch neues Problem versteckt sich auch im neuen Recht. Die Hoffnung, der Gesetzgeber habe alle Fragen des alten Rechts gekannt und nunmehr geregelt, konnten die Referenten nicht nähren. Sogar die Frage, wer überhaupt der Gesetzgeber sei, dessen Wille bei der Auslegung maßgeblich sein sollte, dürfte kaum zu beantworten sein. Nicht einmal die eingesetzten Kommissionen seien sich stets einig gewesen und auch Prof. Canaris, der bei der Neugestaltung

des Allgemeinen Schuldrechts grundlegend gewirkt hat, kann kaum der Gesetzgeber sein. Das zeigt sich u. a. darin, dass die Begründung des Regierungsentwurfs, die teilweise wörtlich mit einem Aufsatz von Canaris übereinstimmt (JZ 2001, S. 499 ff.), einen solchen Fall als Schulbeispiel der Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 2 S. 3 BGB nF nennt, den Canaris selbst dem Wegfall der Geschäftsgrundlage zuordnen wollte, weil Unmöglichkeitsregelungen hierauf nicht passten (dabei handelt es sich um die Sängerin, die sich weigert aufzutreten, weil ihr Kind schwer erkrankt ist).

Für Diskussionsstoff sorgt auch die Verjährungsregel für die Mängelansprüche des Käufers, die generell zwei Jahre ab der Ablieferung des Kaufgegenstands beträgt, sich aber auf fünf Jahre verlängert, „bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat“. Wie verhält es sich also mit einem Baustoff, der nicht eingebaut worden ist und nach drei Jahren Mängel zeigt? Muss man diesen nun erst für ein Bauwerk verwenden, um so (rückwirkend?) die

Verlängerung der Verjährungsfrist zu erreichen?

Weiterhin nicht geregelt ist der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Zwar könnte § 311 Abs. 3 Satz 1 BGB nF in diese Richtung gedeutet werden. Sowohl die Gesetzesbegründung als auch der folgende Satz 2 machen jedoch klar, dass es sich hier nicht um Schutzpflichten zugunsten Dritter handelt, sondern einem Dritten besondere Pflichten auferlegt werden (Eigenhaftung des Vertreters).

Eine Frage jedenfalls konnte geklärt werden. Gemäß § 635 Abs. 1 BGB nF kann der Unternehmer, der ein mangelhaftes Werk hergestellt hat, wählen, ob er den Mangel beseitigt oder ein neues Werk herstellen möchte. Im Kaufrecht steht das entsprechende Wahlrecht auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung dem Käufer zu. Dieser systematische Bruch lässt sich dadurch erklären, dass die Schuldrechtskommission die für den Werkvertrag geltende Regelung für sinnvoll und sachgerecht hielt, während im Kaufrecht eine zwingende Vorgabe der EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf umgesetzt werden musste.

Widerspruch gegen Justizpolitik der GRÜNEN

Nach Presseberichten hat die justizpolitische Sprecherin der GRÜNEN-Landtagsfraktion, Sybille Haußmann, das politische Sommerloch dazu genutzt, gegen die Richterschaft schweres Geschütz aufzufahren. Sie kritisiert die angeblich autoritäre und hierarchische Struktur der Personalpolitik in NRW und bemängelt, dass dem Justizminister und den ihm unterstellten Gerichtspräsidenten eine erhebliche und weitgehend nicht kontrollierte Machtfülle zukomme. Der Bonner Generalanzeiger zitiert: „Das führt dazu, dass sich in der Richterschaft nach wie vor obrigkeitstaatliche Denk- und Handlungsprämissen gehalten haben wie sonst in keiner anderen Institution.“

Diese Behauptung suggeriert, solche Denk- und Handlungsprämissen seien ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Einstellung und Beförderung von Richtern. Wahrscheinlich hat Frau Haußmann nie ein Einstellungsgespräch und Beratungen über Be-

förderungsvorschläge in den zuständigen Gremien miterlebt. Wenn Frau Haußmann unter obrigkeitstaatlicher Denk- und Handlungsprämissen allerdings die Bindung des Richters an Recht und Gesetz versteht, mag die Richterschaft in einem Rechtsstaat stolz auf eine solche Bewertung sein.

Die Forderung Frau Haußmanns nach einer „pluralistischen Grundsätzen ausgewählten Richterschaft“ soll offenbar Bemühungen unterstützen, die auf die Einrichtung von sog. Richterwahlausschüssen hinauslaufen. Der Traum von einem Stück Räterepublik soll wohl doch noch Wirklichkeit werden. Die Parteien würden dann nach ihren Proporzgesichtspunkten Richter-innen bestimmen und befördern, also Richterauswahl nach dem Reißverschlussverfahren („einer von Dir, einer von mir“) betreiben. Von Kollegen aus einem Bundesland mit Richterwahlausschuss hört man, dass dabei auch nach Mitgliedschaften im Richterbund und bei der Konkurrenzvereinigung sortiert werden soll. Auf eine solche Art von Mitgliederwerbung kann und sollte der Deutsche Richterbund leichten Herzens verzichten.

Bislang darf man in NRW nach allen Erfahrungen und den Rückmeldungen aus den Richtervertretenungen davon ausgehen, dass die Justizverwaltung die Beförderungen nach Eignung und Leistung vornimmt

und sachfremde Gesichtspunkte, wie z. B. Zugehörigkeit zu Parteien oder Verbänden, keine (positive oder negative) Rolle spielen. So sollte es gefälligst bleiben. Wenn aber Eignung und Leistung die maßgeblichen Kriterien bleiben sollen, müssen die Weichenstellungen weiterhin von den Personen ausgehen, die die Eignung und Leistung am besten beurteilen können, nämlich von den Gerichtspräsidenten vor Ort. Dass Beurteilungen nicht immer frei von subjektiven Einschätzungen sind, liegt in der Natur der Sache. Dieses Risiko hinnehmen, ist aber für die Gewaltenteilung immer noch tragbarer als die Auswahl nach undefinierten gesellschaftlichen Kriterien durch politisch besetzte Wahlausschüsse. Wer allerdings die Gewaltenteilung als Hindernis für sog. gesellschaftlichen Fortschritt versteht, wird das anders sehen. Uns Richtern und dem durch Gewaltenteilung geprägten Rechtsstaat reicht es aber schon, wenn in einem Bundesland die Vizepräsidentin eines Landtages oder die Vizepräsidentin eines Regierungsbezirkes meinen, sie könnten und dürften unter Hinweis auf ihre Dienststellung im Einzelfall auf richterliche Entscheidungen Einfluss nehmen oder gar Weisungen erteilen! Ich hoffe, dass sich der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes solchen Bestrebungen weiterhin unzweideutig und laut vernehmbar widersetzt.

VRLG Robert Turnwald, Bonn

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare**

Pensionskürzungen inakzeptabel

Der Deutsche Richterbund wird sich mit aller Kraft gegen die Pläne der Bundesregierung zur Wehr setzen, die Versorgung der Beamten und Richter von 75% auf 71,25% abzusenken. Diesen tiefen Einschnitt in die Versorgungsbezüge sieht das „Versorgungsänderungsgesetz 2001“ vor, mit dem die Rentenreform „wirkungsgleich“ auf Richter und Beamte übertragen werden soll.

Der undifferenzierte Vergleich zwischen Rentnern und Pensionsberechtigten hinkt in tatsächlicher wie in struktureller Hinsicht. Zum einen hat der öffentliche Dienst bereits in den vergangenen Jahren zahlreiche haushaltsbedingte und damit allein von den öffentlichen Arbeitgebern zu verantwortende Sonderopfer erbringen müssen: Beihilfekürzungen, Versorgungsrücklage, Streichung des Verheiratetenzuschlags, „Null-Runden“ und das Einfrieren des Weihnachtsgeldes führen zusammen zu einer relativen Kürzung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge von weit über 10%. Schon von daher besteht eine unterschiedliche Ausgangslage zu den gewerblichen Arbeitnehmern. Zum anderen steht das im Grundgesetz verankerte Alimentationsprinzip jeder Absenkung der Versorgung von Beamten und Richtern allein aus fiskali-

schen Gründen entgegen. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation verbietet es den öffentlichen Arbeitgebern, Haushaltssmerzen auf dem Rücken ihrer Mitarbeiter-innen auszutragen.

Besonders schlimm wirken sich die Planungen für Pensionäre und diejenigen aus, die kurz vor der Pensionierung stehen. Sie haben ihre Finanz- und Lebensplanung auf die bisherige Gesetzeslage eingerichtet und nun keine Chance mehr, die Versorgungslücken auszugleichen.

„Der DRB hat sich Sparmaßnahmen bisher niemals grundsätzlich verschlossen“, sagte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Geert W. Mackenroth, „aber nun ist das Ende der Fahnenstange erreicht. Im Sport wie im Leben gilt: Es ist unfair, die Spielregeln zu ändern, nachdem die Partie angepfiffen worden ist. Schon heute führt das Gehaltsgefälle zu den gewerblichen Arbeitnehmern zu einem Attraktivitätsverlust des öffentlichen Dienstes, sodass es immer schwieriger wird, den dringend benötigten qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen. Ich fordere die Bundesregierung nachdrücklich auf, vom einseitigen Spardiktat Abschied zu nehmen und zum bisher praktizierten Dialog zurückzukehren.“

Wir gratulieren zum Geburtstag Januar/Februar 2002

Zum 60. Geburtstag

- 3. 1. Paul Didier
- 6. 1. Karl Brueggemann
- 31. 1. Juliane Kiendl
- 1. 2. Dieter Rügge
Heinrich Vielhaber
- 15. 2. Dr. Theo Ratte
- 18. 2. Hermann Oberscheidt
- 25. 2. Ulrich Suchan
- 27. 2. Rolf Soehnchen

Zum 65. Geburtstag

- 14. 1. Jutta Habetha
Klaus Perband
- 16. 1. Werner Mohaupt
- 22. 1. Johannes Adams
- 29. 1. Helmut Frechen
- 9. 2. Klaus Moog
- 11. 2. Dr. Christian Balzer
- 16. 2. Dr. Klaus Bilda
- 27. 2. Heinz-Josef Prinz

Zum 70. Geburtstag

- 21. 1. Dr. Günter Beyer
Franz Herbert Müller
- 1. 2. Dr. Paul Horst
- 5. 2. Wilfried Manthei

Zum 75. Geburtstag

- 26. 2. Dr. Horst Lichtenberg

und ganz besonders

- 5. 1. Dr. Paul-Ernst Büchting (76 J.)
- 9. 1. Franz Dierks (90 J.)
Kurt Speck (79 J.)
- 11. 1. Dr. Herbert Wein (85 J.)
- 12. 1. Egon Safarovic (76 J.)
- 14. 1. Dr. Kuno Nowak (86 J.)
- 15. 1. Konrad Risch (81 J.)
- 18. 1. Dr. Josef Schmitz (94 J.)
- 24. 1. Hans-Lothar Huelsberg (79 J.)
- 28. 1. Wolfgang Beitlich (77 J.)
- 1. 2. Erich Heuser (90 J.)
Helmut Lindner (82 J.)
- 4. 2. Helmut Schacher (77 J.)
- 5. 2. Gerhard Roedding (80 J.)
Dr. Fritz Solbach (82 J.)
- 7. 2. Dr. Christian-Dietrich Breuer (76 J.)
Albert Gallander (89 J.)
- 8. 2. Dr. Helmut Sonnekalb (88 J.)
- 13. 2. Friedhelm Krems (86 J.)
- 19. 2. Helga Jungbluth (83 J.)
- 23. 2. Herbert Puemper (76 J.)

Tipps für die Praxis

Wie man ein „€“ eingibt und „StPO“ schreibt

Viele Gerichten werden mittlerweile mit Computern voll ausgestattet, was angeblich die Arbeit erleichtern soll. Das gilt schon mal nicht immer für Entscheidungen ab Januar 2002, in denen Ansprüche und Kosten in Euro auszuweisen sind.

Will ein Entscheider das Währungssymbol „€“ in seinen Computer eingeben, drückt er normalerweise die Tastenkombination „Alt Gr“ + „e“. Auf vielen zentral eingerichteten Computern erscheint daraufhin **aber kein „€“**, sondern das Programm *Windows Explorer*. Die Tastenkombination ist durch den zentralen Administrator so zugewiesen und kann nicht geändert werden.

Wie z. B. in Word 97 trotzdem ein „€“ getippt werden kann, wird hier kurz erläutert:

Per Maus: Menü *Einfügen*; Auswahl *Sonderzeichen*; Auswahl 1. Schriftart *normaler Text*, fünftletzte Zeile, 4. Zeichen von links (€) anklicken, *Einfügen* und *Schließen*. Dann das frisch eingegebene „€“ (aber nur dieses Zeichen) markieren.

Weiter: Menü *Einfügen*; Auswahl *AutoText*; Auswahl *AutoText*, Eingabe „e“; Auswahl *Hinzufügen*.

In Word 95 ist das Symbol „€“ beim „normalen Text“ weiter oben zu finden. Das „€“ erscheint nun immer bei der (nacheinander eingegebenen) Tastenkombination „e“ + „F3“, ganz oben in der Sonderfunktionsleiste. Nach dem richtigen Einstellen macht das auch nicht mehr Arbeit als die Tastenkombination „Alt Gr“ + „e“.

Was verbleibt, ist die böse Vermutung, dass diejenigen, welche uns die Computer einrichten, sich auf die Währungsumstellung nicht vorbereitet haben.

Noch ein Tipp an alle, bei denen der PC von selber immer „stop“ statt „StPO“ schreibt:

Per Maus: Menü *Extras*; Auswahl *AutoKorrektur*, Auswahl *AutoKorrektur*, Ersetzen „StPo“ durch „stop“ Löschen.

Weitere Tipps bitte an die Redaktion.

**Die Redaktion
braucht
Leserbriefe**

Bericht vom Familiengerichtstag

Zum 14. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl vom 12. bis 15. 9. 2001 trafen sich zum fachlichen Austausch über 500 Teilnehmer aus den diversen mit der Materie befassten Disziplinen. Auf dem Programm standen neben dem Festvortrag von PrinBVerfG Prof. Dr. Dr. h. c. Limbach drei weitere Plenarvorträge sowie 24 Arbeitskreise. Nach Begrüßungsansprachen des scheidenden Vorsitzenden des DFGT, Prof. Willutzki, der BJMin Prof. Dr. Hertha Däubler-Gmelin und des JM NW Jochen Dieckmann befürwortete Limbach in ihrem Festvortrag zum Thema „**Auf dem Wege zu einem europäischen Familienrecht?**“ die europäische Familienrechtsangleichung als wichtigen Grundstein für die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft. Ein harmonisiertes Familienrecht sei durch die Freizügigkeit und zunehmende Mobilität der Unionsbürger-innen, die nicht zuletzt in der steigenden Zahl gemischtnationaler Ehen zum Ausdruck komme, unabweisbar

geworden. Ein Schritt dahin sei ein einheitliches europäisches „Muster-Familiengesetzbuch“, das Rechtsklarheit und Rechtsicherheit bieten solle, ohne die Vielfalt der Kulturen zu nivellieren.

Der bekannte Münchener Psychologe und Familienforscher Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis stellte die – erst zum Teil vorliegenden – Ergebnisse seiner bundesweiten Befragung der Familiengerichte und OLG-Familiensenate zum „betreuten Umgang“ dar. Das mit computertechnischer Unterstützung in geradezu rasanter Geschwindigkeit gehaltene Referat konnte mit seinen vielfältigen Statistiken und Grafiken beeindrucken, mitunter sogar den Referenten selbst: „ein buntes Bild“. Interessierte können die vollständige Auswertung von der Internet-Adresse <http://www.fthenakis.de/projekte.html> herunterladen.

Ob das Rangverhältnis im Unterhaltsrecht ein gerechtes System sei, stellte

die frühere Hamburger Justizsenatorin Dr. Peschel-Gutzeit in Frage. Ausgehend von dem bekannten Beschluss des Bundestages vom 5. 7. 2000 zur Behebung von Mängeln im Unterhaltsrecht und gestützt auf eine Länderumfrage des BMJ forderte sie den Vorrang minderjähriger Kinder gegenüber Ehegatten. Ferner gelangte sie zu dem Ergebnis, dass die ihrer Ansicht nach unberechtigte Bevorzugung des geschiedenen Ehegatten gegenüber dem neuen Ehegatten bei Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen (§ 1582 BGB) dringend der Korrektur bedürfe. Auch die Gleichstellung der betreuenden „nichtehelichen“ Mutter mit der betreuenden geschiedenen Mutter sei zu erwägen. Bei einer „Generalüberholung“ müsse die Axt an das Dickicht der widersprüchlichen Regelungen gelegt werden, das dürfe nicht der Judikatur überlassen werden.

Wesentlich moderater gestaltete sich da der am Schlusstag gehaltene Vortrag des Mainzer Soziologen Prof. Dr. Schneider zur Situation der Alleinerziehenden in Deutschland. Seine zu diesem Thema vom Bundesfamilienministerium beauftragte Studie kann mit interessanten statistischen Daten aufwarten.

Danach gab es im Jahr 1999 in Deutschland 1,85 Mio. Alleinerziehende (82% davon Frauen) mit insgesamt 2,75 Mio. Kindern. Häufigste Ursache waren früher das Versterben eines Elternteils und die ledige Elternschaft, heute ist es die Ehescheidung. Von den Kindern hat ein Drittel keinen Kontakt zum anderen Elternteil. Je älter die Kinder zum Trennungszeitpunkt der Eltern sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit des Kontaktabbruchs. Entgegen einem verbreiteten Vorurteil seien Nachteile der Erziehung nicht nachweisbar (die meisten Alleinerziehenden erfahren Unterstützung von anderen Personen). Signifikant sei aber die vergleichsweise schlechtere wirtschaftliche Stellung der Alleinerziehenden, die nach dem Zweiten Deutschen Armutsbereich zu fast 30 % als arm gelten (d. h. sie verfügen über weniger als 50 % des Durchschnittseinkommens von 2 800 DM pro

Versorgungsabschlag rechtmäßig?

Sowohl das VG Arnsberg als auch das VG Minden haben kürzlich in Fällen, in denen Beamte bereits vor Erreichen der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze einen Anspruch auf 75 % Ruhegehalt erdient hatten, von deren Versorgung jedoch aufgrund der vorzeitigen Zurruhesetzung auf Antrag ein Abschlag vorgenommen worden war, entschieden, dass der Versorgungsabschlag auch von bereits erdienten 75 % rechtmäßig ist.

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sahen die Verwaltungsgerichte für die Beamtenversorgung nicht verletzt, da die Versorgung ausschließlich der spezielleren Regelung des Art. 33 Abs. 5 GG zuzurechnen sei.

Auch Art. 33 Abs. 5 GG, der den Gesetzgeber verpflichtet, bei beamtenrechtlichen Regelungen den Kernbestand der Struktur-

prinzipien, welche die Institution des Berufsbeamtentums tragen und von jeher anerkannt sind, zu beachten und gemäß ihrer Bedeutung zu wahren, ist nach Auffassung der Richter nicht verletzt.

Es läge auch keine unzulässige Rückwirkung vor, da der Beamte lediglich ein schutzwürdiges Vertrauen darauf habe, im Alter standesgemäß versorgt zu werden. Er könne nicht bei Eintritt in das Beamtenverhältnis darauf vertrauen, dass das Versorgungsrecht unverändert für ihn auch noch bei seinem Eintritt in den Ruhestand gelten müsse.

Gegen die Entscheidung des VG Arnsberg wurde Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Zitiert aus: DBB-Mitteilungen 11/2001

Haushalt – 1996). 73 % der Alleinerziehenden sind erwerbstätig, davon 53 % voll erwerbstätig, darunter alle Männer. 65 % der nicht verwitweten Alleinerziehenden erhalten Unterhalt für ihr Kind. Risikofaktoren für die Armut sind: Alter des Kindes bei Trennung, Alter des Alleinerziehenden, dessen Schul-, Berufsausbildung, Häufigkeit der Geburten. Nach dem Vergleich der subjektiv erlebten Belastung lautete das Fazit Schneiders: Alleinerziehen ist eine familiäre Lebensform wie andere, die jedoch bei speziellen Risikolagen einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweist.

Mit Fragen der Praxis befassten sich die 24 Arbeitskreise, von denen hier nur beispielhaft einige Ergebnisse zu wichtigen Entwicklungen im Unterhaltsrecht wiedergegeben werden sollen. Zwei wichtige Themen befassen derzeit die Gerichte, zum einen die Annahme eines unterhaltsrechtlichen

chen Existenzminimums (Mindestbedarfs) des Kindes aufgrund der Neuregelung des § 1612 b Abs. 5 BGB. Der zur Bemessung des Existenzminimums abgeholtene Arbeitskreis (Leitung VROLG Scholz, Düsseldorf) hat beschlossen, den Gesetzgeber zur Anhebung der Regelbeträge für den Kindesunterhalt auf 135 % des geltenden Werts aufzufordern und diese Beträge schon nach geltendem Recht zugrunde zu legen, ebenfalls aber einen Mindestbedarf des (unterhaltsrechtlich gleichrangigen) Ehegatten anzuwenden. Einschneidender als manche Gesetzesänderung ist die Entscheidung des BGH vom 13. 6. 2001 (FamRZ 2001/986) zum Ehegattenunterhalt, die für die Praxis viele neue Fragen aufwirft. Die hierzu durchgeföhrten Arbeitskreise (Leitung VROLG Dr. Büttner, Köln, und ROLG Dr. Gerhardt, München) schlagen u. a. vor, das Einkommen aus Versorgungsleistungen für einen neuen Partner im We-

ge der Differenzmethode zu berücksichtigen. Nicht eindeutig beantwortet wurden die Fragen, ob allein die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei Urteilen einen Abänderungsgrund nach § 323 ZPO darstellt und ob nach abgewiesener Unterhaltsklage aufgrund der früheren Rechtsprechung unterhaltsrechtliche Einsatzzeitpunkte noch gewahrt sein können.

Nach langjähriger und besonders erfolgreicher Tätigkeit legte – vielfach gewürdigt – Prof. Willutzki das Amt des Vorsitzenden nieder. Zu seinem Nachfolger wählte die Mitgliederversammlung ROLG Dr. Gerd Brudermüller, Karlsruhe, ausgewiesener Autor zum Familienrecht, dem ähnlicher Erfolg zu wünschen ist.

**ROLG Dr. F. Klinkhammer,
Düsseldorf**

Am Beispiel Wuppertal

Bücherbeschaffung in den Gerichten

An allen Ecken wird in der Justiz gespart – in den Gebäuden kann man die Wut der Angeklagten und Parteien aus den letzten 20 Jahren ablesen, Protokollführer in den Zi-

Buchbesprechung

**Insolvenzdelikte von
StA Raimund Weyand, Saarbrücken**
**5. Aufl. 2001, Erich Schmidt Verlag,
220 S., DM 59,80 bzw. € 29,80,
ISBN 3503057897**

Das Taschenbuch hat einen Umfang, der einlädt, es komplett zu lesen. Man merkt, dass es sich um das Werk eines Praktikers für Praktiker handelt, ein Werk, das versucht, den Kolleg-innen alles mitzugeben, was sie wissen müssen, um Insolvenzdelikte erfolgreich zu bearbeiten.

Der Autor geht darauf ein, wer tauglicher Täter sein kann; dabei widmet er der möglichen Verstrickung von Steuerberatern in kriminelles Handeln ihrer Mandanten ein besonderes Kapitel.

Schwerpunkt des Buches sind die §§ 283 ff. StGB wobei die Erörterung der Buchführungs- und Bilanzierungsdelikte breiten Raum einnehmen. Die Begriffe „Überschuldung“ und „Zahlungsunfähigkeit“ werden erörtert. Der Autor erläutert Probleme bei dem Ansatz diverser Bilanzpositionen, erklärt, wie Liquiditätskennzahlen berechnet werden, und erstellt eine Liste mit Kriteriumen für die – (zumindest) drohende – Zahlungsunfähigkeit. Dabei geht er auf die Unterschiede zwischen altem und neuem Recht ein.

Einen weiteren Teil des Buches bilden Hinweise für eine effektive Durchführung des Ermittlungsverfahrens mit Tipps aus der Praxis.

In erster Linie wendet sich der Autor an Juristen und Polizeibeamte, die sich in dieses Sachgebiet einarbeiten wollen. Aber auch der erfahrene Wirtschaftsstrafjurist wird Gewinn aus der mit Beispielen belegten Übersicht der wichtigsten Bestimmungen des Insolvenzstrafrechtes ziehen.

StA Johannes Schüler, Bonn

vilsitzungen gehören einer verschwindenden Spezies an, und Akten tragen die Richter ohnehin schon lange selbst. Besonders schlimme Zustände herrschen oftmals in den Büchereien der Gerichte und Staatsanwaltschaften und bei den Handbibliotheken der Dezerrenten. Gerade hier gibt es jedoch für engagierte und flexible Büchereiverwalter zahlreiche Spielräume, durch deren Nutzung die Ausstattung aller Beschäftigten mit dem notwendigen Arbeitsmaterial erheblich verbessert werden kann.

(Nicht nur) Beim LG Wuppertal stießen Büchereiverwalter einen Umdenksprozess an. Gemeinsam mit den Mitgliedern des Richterrats durchforstete man in tage-langer – zum Teil sehr staubiger – Arbeit zunächst den gesamten Bücherbestand, um in den kleinen Räumen Platz für Neuerwerbungen zu schaffen. Hierbei kamen erstaunliche „Schätzchen“ zum Vorschein, aber auch manches Buch von antiquarischem Wert. Anschließend kamen die Loseblattsammlungen und Zeitschriften auf den Prüfstand, deren fortlaufende Anschaffung den größten Teil des zur Verfügung stehenden Budgets in Anspruch nehmen. Bei einer kritischen Überprüfung der Liste, bei der Richter aller Bereiche eingeschaltet waren, stellte sich heraus, dass etwa ein Drittel aller fortlaufend bezogenen Loseblattsammlungen nicht für erforderlich gehalten wurden. Hierzu zählten in Wuppertal u. a. zwei Großkommentare zum Grundgesetz, die sowohl beim OLG als auch in der Universitätsbibliothek vorhanden sind. Dafür wird in Zukunft mindestens ein Kurzkommentar zum Grundgesetz in der jeweils aktuellsten Fassung beim Landgericht zur Verfügung stehen, was zuvor keineswegs immer gewährleistet war.

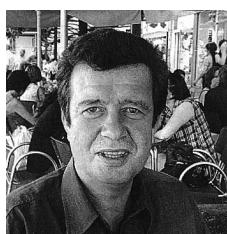
Eine weitere Idee gab Anlass zu zahlreichen Diskussionen. Mangels ausreichender Besetzung des Wachtmeisterdienstes lagen zeitweise bis zu vier Nachlieferungen für die Schönfelder Richter unbearbeitet und unsortiert herum, die Gesetzesammlungen der Handbibliotheken veralteten. Eine Meinungsumfrage bei allen Richtern des Landgerichts ergab schließlich, dass es mehrheitlich für sinnvoll gehalten wurde, die Nachlieferungen komplett abzustellen, da die regelmäßige Nachsortierung nicht mehr erfolgte.

Nur noch wenige Exemplare der Gesetzesammlungen, die sich in der Bücherei befinden, werden nunmehr durch Nachsortierung auf den neuesten Stand gebracht, für sämtliche Handbibliotheken wird einmal jährlich ein neues Grundwerk ange schafft. Gleichzeitig informiert die Büchereiverwalterin regelmäßig durch Umläufe, welche Änderungen in die Gesetzesammlungen aufgenommen wurden.

Schließlich konnte mit einer Fachbuchhandlung ein Vertrag geschlossen werden, wodurch diese verpflichtet wird, den Kommentarbestand des Vorjahres, insbesondere Palandt, Thomas/Putzo und Zöller, bei Erscheinen der Folgeauflage wieder anzukaufen.

Durch diese wenigen Maßnahmen wird es zum Beginn des Jahres 2002 erstmals möglich sein, sämtliche Zivilrichter – auch die Beisitzer – mit aktuellen Auflagen des Palandt, des Thomas/Putzo und Zöller auszustatten; die Strafrichter erhalten wie bisher die gängigen Kurzkommentare zu StPO und StGB. Darüber hinaus können die Kammern zum Jahresende Wünsche äußern, welche Anschaffungen sie noch für erforderlich und sinnvoll halten, sodass auch die jeweiligen Spezialgebiete berücksichtigt werden können. Angesichts des noch zur Verfügung stehenden Restbetrages ist eine Erfüllung eines großen Teils der Wunschliste durchaus wahrscheinlich.

Richter aus Duisburg spricht im Kosovo Recht



Der Duisburger Richter Dr. Ingo Risch ist einer von zwölf internationalen Richtern, die im UN-Auftrag sensible Verfahren im Kosovo übernehmen. Kriegsverbrecher-Prozesse. Geschützt von Leibwächtern, Panzerwagen und einer Hundertschaft von Sicherheitskräften.

Das, was an dem 54-Jährigen sofort auffällt, ist sein Humor, seine gelassene Art, schwierige Lebensumstände hinzunehmen. Die Askese zwischen dem Feldlager der deutschen KFOR und dem Gericht von Prizren wäre sicher nichts für jeden. Mal fällt der Strom aus, mal gibt's kein Wasser. Sein Einzelzimmer gilt schon als Luxus. Und jeder Schritt dort heraus wird streng bewacht.

Trotzdem kann man sich kaum vorstellen, dass dieser Mann, wenn denn sein Auftrag im Kosovo erfüllt ist, wieder in die Säle des Duisburger Landgerichts zurückkehrt. (*wo er aber inzwischen wieder richtet. Anm. d. Red.). Das Abenteuer hat ihn gepackt. Trotz oder gerade wegen der schwierigen Umstände. Dabei ist sein erster Kriegsverbrecher-Prozess durchaus nicht befriedigend verlaufen. Im Gegenteil: Als Risch das Urteil gesprochen hatte, demonstrierten Tausende dagegen. Bilder der getöteten Albaner wurden durch Prizren getragen, Frauen weinten.

An mehreren Massakern sollte der 37-jährige Offizier der serbischen Armee beteiligt gewesen sein. Doch die Widersprüche im Prozess waren zu groß. Zeugen, die zuvor noch erklärt hatten, sie hätten die Täter des Erschießungskommandos gar nicht sehen können, waren sich plötzlich sicher. „Doch, das war er!“ Am Ende konnte den Angeklagten lediglich eine „Randgeschichte“, wie Risch es nennt, nachgewiesen werden. Eine Misshandlung, für die er zu zwei Jahren Haft verurteilt wurde.

In Rischs momentanem Prozess geht es um noch massivere Massaker. Um über 100 Tote. Um Deportationen. In Orahovac, dem Ort der Gräuel, werden bis heute rund 1000 Menschen vermisst. Zu den acht Angeklagten gehört auch der frühere Bürgermeister. Verteidigt werden sie alle von serbischen Anwälten, die mit starkem Personenschutz anreisen. Das Gericht wird großräumig abgesperrt, von einer Hundertschaft argentinischer Sicherheitsleute geschützt, mit Maschinengewehren im Anschlag. Risch selbst wird an den Verhandlungstagen von einer Eskorte aus drei Panzerwagen und drei Streifenwagen gefahren. „Ich nehm' das leicht“, wiegelte er ab.

Und trotzdem. Teil seiner Wirklichkeit ist auch, dass seine Frau ihn dort im Kosovo nicht besuchen darf. Wegen der Gefahr des Kidnappings. Auch gab es schon Versuche, ihn unter Druck zu setzen, ihm zu drohen. Aber es wirkt, als ob Ingo Risch die Gefahr, aber auch sich selbst, nicht so ernst nähme.

Über diese ernsten Dinge, auch über die furchtbaren Bilder von Exhumierungen, über Autopsie-Berichte, spricht er nicht gerne. Und erzählt dann lieber von den schönen Dingen, die ihm im Kosovo begegnen. Von den interessanten Menschen, die er kennen lernt. Von der Internationalität, die er so mag. Davon, dass er im Winter trotz Fahrer und Beifahrer selbst den Panzerwagen über die Berge nach Pristina lenken musste, weil die beiden dazu nicht mehr in der Lage waren. Der eine kommt aus Indien, der andere aus Afrika. Sie sahen zum ersten Mal in ihrem Leben Schnee, bauten prompt einen Unfall und weigerten sich, am ganzen Körper zitternd, weiterzufahren.

Hayke Lanwert Prizren/Duisburg

Jubiläen der Justiz NW

Jubiläen sind bekanntlich Jahrestage bestimmter Ereignisse, die z. B. in einem Festakt als 40-jähriges oder 50-jähriges Bestehen eines höchsten Gerichts oder nach 25-jähriger Tätigkeit als Richter in dem Gericht oder in dem Spruchkörper, dem er angehört, in einer Feier begangen werden, zu Rückblick und Vorausschau Anlass geben, häufig auch ihren Niederschlag in den Medien finden und im guten Sinne für die Institution Justiz, ihre Tätigkeit und ihre Belange werben.

Bei all diesen Jubiläen liegen in der Vergangenheit tatsächlich erfolgte Geschehnisse und Vorkommnisse zugrunde. Für den Bereich der Justiz wären jedoch Jahrestage **nicht erfolgter** Ereignisse, der geplanten Geschehnisse die trotz bestehender Notwendigkeit selbst nach 40 bis 50 Jahren noch nicht ausgeführt worden sind, von hohem Interesse. Ein Beispiel will ich berichten:

Am 9. März 1959 habe ich als Referendar bei der StA Aachen meine Ausbildung

begonnen. Da ich alleine aus der Ref.-AG, die ihre weitere Ausbildung in Köln erfuhr, nach Aachen gekommen war, unterhielt sich der damalige LOStA sehr ausführlich mit mir, berichtete über das fertig geplante neue Justizgebäude, das in Kürze errichtet, mit dem vorhandenen alten verbunden und auf einem Teil des angrenzenden Grundstücks der JVA erbaut werden sollte, breitete einen großen Plan aus, zeigte auf diesem die neuen, dringend benötigten Sitzungssäle des LG, sein eigenes neues Dienstzimmer und das meines Ausbilders bei der StA; teilweise waren die Namen der StAe und Ri in diesen Plänen eingetragen, ich wiederhole, das ist gewesen am Montag, dem 9. März 1959.

Der frühere LOStA und mein Ausbilder bei der StA Aachen sind längst verstorben, ich bin seit zwei Jahren pensioniert und auch heute, während ich diese Zeilen schreibe, ist nach mehr als 40 Jahren von einer begonnenen Bautätigkeit nichts zu sehen, nur von Planungen ist zu hören.

Die räumliche Enge bei der StA und den Gerichten in Aachen ist mehr als 50 Jahre nach Kriegsende so groß, ja so beklagenswert, dass ich frage, ob der Stellenwert der 3. Staatsgewalt in der Vergangenheit verkannt oder gar missachtet worden ist. Die räumliche Enge vieler Dienstzimmer von Richter-inn-e-n und StAen/innen, die in diesen Räumen Umfangsverfahren durchführen und auch Referendare ausbilden sollen, lässt nur den Schluss auf eine Missachtung von Rang und Wert der Institution Justiz zu.

Da der 40. Jahrestag des unterbliebenen Beginns der Ausführung des geplanten Bauvorhabens verstrichen ist, könnte der 45. Jahrestag Anlass zu dem eingangs erwähnten Festakt – oder sollte ich sagen Protestakt – sein. Man muss ja nicht bis zum 50. Jahrestag warten, um auf solche Missstände öffentlich hinzuweisen und dieses Jubiläum angemessen zu begehen.

Dr. Hans Helmut Günter

*Frohes Fest
und alles Gute für 2002,
besonders viele EURO
wünschen der Vorstand
und die RiStA-Redaktion*



Der Arbeitsplatz im Jahre 2007

Eine Arbeitsgruppe, die das Präsidium des Deutschen Richterbundes in Berlin eingesetzt hat, denkt derzeit intensiv darüber nach, wie der Richterarbeitsplatz im Jahre 2007 aussehen könnte, welche Entwicklungen möglich und wo ihre Vorteile aber auch die Gefahren sind.

Die erste Zusammenkunft fand am 28. und 29. September in Berlin statt. Seitens des Landesverbandes NW nahm der stellvertretende Landesvorsitzende, StA Johannes Schüler, teil. Die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Richter aus mehreren Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit; auch eine Verwaltungsrichterin ist mit dabei. Durch diese Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die Besonderheiten der verschiedenen Arbeitsplätze für Richter und Staatsanwälte in der Justiz zur Geltung kommen.

Bei dem ersten Treffen wurde eine ausführliche Stoffsammlung erstellt. Sie umfasst nicht nur die eher technischen Aspekte des künftigen Arbeitsplatzes, sondern geht weit darüber hinaus: So werden u. a. Themen wie Telearbeitsplatz, Fortbildung, Neues Steuerungsmodell, Datenschutz (Stichwort: „Gläserner Richter“), Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/anderen Behörden, Zusatzaufgaben (z. B. Referendarausbildung) behandelt. Angesichts dieser Stofffülle hat die Arbeitsgruppe noch einen weiten Weg vor sich. Auch wird es sicherlich Schnittpunkte zu Themen anderer Arbeitsgruppen geben. Wir dürfen gespannt sein, wie Ende nächsten Jahres das Ergebnis aussieht.

Es bleibt noch eine Frage: Wie kommt es zu der Jahreszahl 2007? Die Arbeitsgruppe möchte Ende 2002 fertig sein. Rechnet man dann fünf Jahre dazu ...